

Tarifbeschluss Teil II

zum Sozial- und Erziehungsdienst, Anlage 33

Bisherige Veröffentlichungen

Mit dem zweiten Teilbeschluss vom 8. Dezember 2022 setzt die Bundeskommission die bisher noch nicht nachvollzogenen Teile der Tarifeinigungen für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst zum TVöD-B zwischen ver.di und der VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR um.

Bereits zu dem ersten Tarifbeschluss Teil I haben wir am 28. November 2022 eine Sonder-Info mit Erläuterungen veröffentlicht. Diese sowie die Beschlusstexte der Bundeskommission finden Sie auf unserer Internetseite:

www.akmas.de/tarif/tarifrunde-sue-2022

Tarifbeschluss Teil II zum Sozial- und Erziehungsdienst, Anlage 33

- A. Änderungen zum 1. Januar 2023
- B. Änderungen zum 1. Oktober 2024, ab Seite 7

A. Zum 1. Januar 2023 treten die folgenden, weiteren Regelungen in Kraft

Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit

Die Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit gemäß § 2a der Anlage 33 wird erhöht von 19,5 Stunden auf 30 Stunden im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr.

Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung

§ 11 Anlage 33

Neu ist, dass als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung a) im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen sowie b) im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen gilt.

Nach wie vor gilt, dass ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt.

Ebenfalls neu ist, dass sich die oben genannten Ausbildungen und Praktika nicht (mehr) nur auf solche nach Anlage 7 (hier Abschnitte D, H und I des Teils II Anlage 7) beziehen. Diese Ausbildungen und Praktika werden auch als einschlägige Berufserfahrung anerkannt, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs der AVR-Caritas absolviert wurden.

Das regelt die Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3 des § 11 Anlage 33.

Eingruppierung

Kita- und Ganztagsbereich

In den Entgeltgruppen S 2, S 3 und S 4 Nr. 1 sind Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer neu aufgenommen.

In der Entgeltgruppe S 8a sind künftig auch eingruppiert:

NEU: Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin / Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorher Entgeltgruppe S 7 Nr. 5 bis 7 – Aufwertung:

- Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe
- Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Erweiterung Tätigkeitsmerkmal S 14

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird um die „sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

Damit ist die S 14 geöffnet für Mitarbeiter, die zwar die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen. Üben sie aber **aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen** entsprechende Tätigkeiten aus, sind sie als „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst.

Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen – entsprechende Tätigkeit

Die Anmerkung Nr. 3 Satz 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen wurde erweitert. Sie definiert, was als entsprechende Tätigkeit von Erziehern und – neu – von **Kinderpflegern** gilt. Neu aufgenommen wurde hier noch die Tätigkeit in Ganztagsangeboten für Schulkinder. Die Änderungen haben Relevanz für den **Kita- und Ganztagsbereich**.

Auf die Anmerkung Nr. 3 wird weiterhin in der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 8a Fallgruppe 1, Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1, Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 verwiesen.

Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen – besonders schwierige fachliche Tätigkeiten

Die Anmerkung Nr. 6 ist zum Teil neu gefasst. Dadurch entsteht eine Aufwertung in Form eines besseren Zugangs in die Entgeltgruppen S 8b Fallgruppe 1 und S 9 Fallgruppe 1 (bei Leitungstätigkeit).

Der Buchstabe f) lautet neu: „Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden“ (bisher: Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben).

Außerdem erhält die Anmerkung Nr. 6 zwei weitere Regelbeispiele, wann eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit vorliegt:

- Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf
- Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.

Eine weitergehende **Definition des „erhöhten Förderbedarfs“** gibt es nicht. Es handelt sich um einen auslegungsbedürftigen Tatbestand.

Beispiel: Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Anmerkungen Nrn. 3 und 5 zu den Tätigkeitsmerkmalen)...

- *sind in S 8b Fallgruppe 1 eingruppiert, wenn sie besonders schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben (hierzu Anmerkung Nr. 6 der Tätigkeitsmerkmale) bzw.*
- *in S 9 Fallgruppe 1, wenn zu den besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anmerkung Nr. 6 der Tätigkeitsmerkmale) noch fachlich koordinierende Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst hinzukommen.*

Anmerkung Nr. 9 zu den Tätigkeitsmerkmalen – Ermittlung der Durchschnittsbelegung

Eingruppierung von Leitungen von Kindertagesstätten: In der Anmerkung Nr. 9, die den Zeitraum für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung in Kindertagesstätten regelt, wurde neben der Änderung des Referenzzeitraums auf 12 Monate auch der Grenzwert erhöht:

- Für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung im jeweiligen Kalenderjahr ist der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres entscheidend (bisher 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres).
- Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung (bisher 5 v.H.).

Die Unterschreitung von mehr als 7,5 v.H. (bisher 5 v.H.). führt erst nach drei Jahren hintereinander zu einer Herabgruppierung.

Neu ist ferner, dass eine Unterschreitung auch dann nicht zur Herabgruppierung führt, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden.

Welche Mitarbeiter sind davon betroffen?

Beispiele:

- *Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 4: Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mind. 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anm. Nrn. 4, 8 und 9)*
- *Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 7: Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mind. 40 Plätzen. (Hierzu Anm. Nrn. 8 und 9)*

Anmerkung Nr. 11 zu den Tätigkeitsmerkmalen – schwierige Tätigkeiten

Bereich Sozialarbeit: Die Beispiele für schwierige Tätigkeiten in der Anmerkung Nr. 11 wurden erweitert. Neu hinzugekommen sind:

- Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen
- Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit
- Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

Dadurch kann sich im Bereich der Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die derzeit in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, eine **neue Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12** ergeben.

Diese Höhergruppierung erfolgt nicht automatisch! Die betroffenen Mitarbeiter müssen bis spätestens zum 30. Juni 2023 einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 12 stellen, siehe dazu unten zu „§ 11a – Antrag auf Höhergruppierung“.

Die Anmerkung Nr. 11 nennt nach wie vor die „Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen“ als schwierige Tätigkeit. Das ist ein Unterschied zum TVöD-B (SuE). Dort wurde dieser Tatbestand gestrichen.

Anmerkung Nr. 12 zu den Tätigkeitsmerkmalen – S 14

Die Anmerkung Nr. 12 legt fest, wer außerdem noch unter die Entgeltgruppe S 14 fällt. Diese Definition wurde erweitert. Neben den Mitarbeitern mit dem Abschluss Diplompädagoge werden nun auch Mitarbeiter mit dem Abschluss **Erziehungswissenschaftler** (Bachelor/Master) oder **Kindheitspädagoge** (Bachelor/Master) erfasst.

Anmerkung Nr. 14 zu den Tätigkeitsmerkmalen – sonderpädagogische Zusatzqualifikation

Die Anmerkung Nr. 14 ist neu gefasst und wirkt sich für den **Bereich Hilfe für Menschen mit Behinderung** aus:

„Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

Auf die Anmerkung Nr. 14 wird weiterhin in den Entgeltgruppen S 7 Fallgruppe 4, S 8b Fallgruppe 3 und S 10 Fallgruppe 5 verwiesen.

§ 11a – Antrag auf Höhergruppierung

Sofern sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung ergibt, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden.

Im Falle einer Höhergruppierung gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 Anlage 33. Danach erfolgt die Höhergruppierung zwar stufengleich. Die Stufe bleibt die Gleiche, wie in der niedrigeren Entgeltgruppe zum 1. Januar 2023 erreicht. Aber die Stufenlaufzeit beginnt erneut, d.h. mit dem Tag der Höhergruppierung. **Um Nachteile der Mitarbeiter bei der Höhergruppierung zu vermeiden, ist die Höhergruppierung nur auf Antrag vorzunehmen.**

Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, **bis zum 30. Juni 2023** gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Antrag wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlich Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Eine Höhergruppierung auf Antrag entfaltet also eine **Rückwirkung**. Die Höhergruppierung auf Grundlage der Neuregelungen greift ab dem 1. Juli 2022, obwohl die Änderungen in Anhang B der Anlage 33 erst ab dem 1. Januar 2023 gelten.

Maßgeblich für die Stufenzuordnung und die höhere Eingruppierung ist der Stand am 1. Januar 2023. Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in

der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.

Über den Antrag ist unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

Es gibt also drei wichtige Daten:

- 30. Juni 2023: Ausschlussfrist für die Antragstellung
- 1. Juli 2022: Rückwirkung des Antrags
- 1. Januar 2023: maßgebliche Verhältnisse

§ 20 – Überleitung in die Anlage 33

Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, können sie einen Antrag auf Überleitung in die Anlage 33 stellen.

Eine Überleitung und Eingruppierung in Anlage 33 erfolgt nicht automatisch! Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind.

Für die Stufenzuordnung in eine der Entgeltgruppen gilt § 2 Anhang D der Anlage 33:

„§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gem. § 1 der Anlage 33 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 33 zu den AVR festgelegt.“

Dabei ist zu beachten, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe in Anlage 2 sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben. Maßgeblich sind die am 1. Januar 2023 erreichte Stufe und die Vergütungsgruppe nach Anlage 2.

Es gibt also zwei wichtige Daten:

- 31. Dezember 2023: Ausschlussfrist für die Antragstellung
- 1. Januar 2023: maßgebliche Verhältnisse und Rückwirkung des Antrags

Welche Mitarbeiter können den Antrag auf Überleitung stellen?

Beispiel:

Ein Beispiel dafür sind die Sozialassistenten. Dieses Tätigkeitsmerkmal gab es vor dem 1. Januar 2023 nicht in der Anlage 33. Die betroffenen Mitarbeiter müssen aber eingruppiert sein. Im Zweifel sind sie bisher in einer Vergütungsgruppe nach Anlage 2 eingruppiert. Nun haben sie ein befristetes Antragsrecht – bis 31. Dezember 2023. Sie können also prüfen, ob es für sie vorteilhafter ist, in der Anlage 2 zu verbleiben oder aber zum Stichtag 1. Januar 2023 in die Anlage 33 zu wechseln. Die Überleitung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2023. In der Anlage 33 kommen für die Sozialassistenten die Entgeltgruppen S 2, S 3 und S 4 Nr. 1 in Betracht - je nachdem, welche Voraussetzungen erfüllt sind.

B. Zum 1. Oktober 2024 treten die folgenden, weiteren Regelungen in Kraft

§ 11 Abs. 2 Satz 3 Anlage 33, Stufenzuordnung bei einschlägiger Berufserfahrung

Bisher gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Anlage 33, dass ein Mitarbeiter, der über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren verfügt, in der Regel der Stufe 3 zugeordnet wird.

Künftig wird die Anforderung an die Zeit der einschlägigen Berufserfahrung, die zur Zuordnung zur Stufe 3 führt, **um ein Jahr verkürzt**.

Ab dem 1. Oktober 2024 gilt daher gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Anlage 33, dass in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3 erfolgt, wenn ein Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügt.

§ 11 Abs. 3 Anlage 33, Stufenlaufzeiten

Zum 1. Oktober 2024 werden die Stufenlaufzeiten angeglichen und die Stufensperrungen aufgehoben, § 11 Abs. 3 Anlage 33.

Bisher galt, dass für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 4 Fallgruppe 2 und S 8b Fallgruppe 2 die Stufe 4 die Endstufe ist:



Außerdem galt bisher, dass Mitarbeiter, die in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 erst nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 erst nach acht Jahren in Stufe 5 erreichen.



Beide Sonderregelungen entfallen ab dem 1. Oktober 2024. Alle Mitarbeiter nach Anlage 33 können ab dann die Stufe 6 als Endstufe erreichen.

Für alle anderen Entgeltgruppen der Anlage 33 galten bisher die folgenden Stufenlaufzeiten:

1	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	5	Stufe 6
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---------

NEU: Ab dem 1. Oktober 2024 gelten für sie alle dieselben Stufenlaufzeiten! Die Stufenlaufzeiten, die zum Stufenaufstieg in Stufen 3 und 4 führen, werden zum 1. Oktober 2024 um ein Jahr verkürzt:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, (bisher: nach drei Jahren)
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3, (bisher: nach vier Jahren)
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 sowie
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

1	2	2	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	5	Stufe 6
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---------

Für die Stufenzuordnung zum 1. Oktober 2024 sind die folgenden, speziellen Regelungen festgesetzt:

- Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.
- Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.
- Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.
- Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

Für diese Stufenzuordnungen gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt, d.h. keine Mitnahme der in der alten Stufe zurück gelegten Stufenlaufzeit.

Neue Tabellenentgeltwerte für die Entgeltgruppe S 9

Die Werte der Entgeltgruppe S 9 sind bis dato identisch mit denen der S 8b:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86

Ab dem 1. Oktober 2024 werden die Werte der Entgeltgruppe S 9 erhöht:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00
	+ 64,37	+ 68,82	+ 66,92	+ 68,51	+ 70,18	+ 73,14

Auch die (neuen) Werte der S 9 erhöhen sich um die Entgeltsteigerung, die bis zum 30. September 2024 beschlossen werden. Sie nehmen also bereits vor dem 1. Oktober 2024 an den bis dahin erfolgenden allgemeinen Entgeltanpassungen teil!

Rechtlicher Hinweis / Haftungsausschluss:

Die Inhalte sind unbedingt bezogen auf den konkreten Einzelfall zu überprüfen.

Es wird keinerlei Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Darlegungen und der zitierten Vorschriften von den Verfassern übernommen.

Ziehen Sie in Erwägung, sich wegen Ihres Anliegens beispielsweise an Ihre Gewerkschaft, eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt zu wenden.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

www.akmas.de

akmas@caritas.de

Twitter @akmas_caritas

Facebook @ak.mas.caritas

